

## Hinweisblatt Selbständigkeit

Wer Sozialleistungen erhält hat gemäß § 60 SGB I (Erstes Buch Sozialgesetzbuch) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Um Ihren Leistungsanspruch korrekt berechnen zu können, ist es notwendig, dass Sie folgende Nachweise in Bezug auf Ihre selbständige Tätigkeit in regelmäßigen Abständen einreichen:

- bei Stellung eines Weiterbewilligungsantrages
  - Anlage EKS – Vorläufige Erklärung zum Einkommen Selbständiger
  - vorläufige Gewinnermittlung des letzten Quartals
- innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes
  - Anlage EKS - Abschließende Angaben zum Einkommen Selbständiger
  - betriebswirtschaftliche Auswertung nach Monaten
  - Kontoauszüge des Geschäftskontos der letzten drei Monate
  - ggf. Nachweise zu den einzelnen Posten
- jährlich sobald diese vorliegen  
Einkommens-, Gewerbe- und Umsatzsteuerbescheid des Vorjahres

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 60 SGB I verpflichtet sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Sollte im laufenden Bewilligungsabschnitt erkennbar sein, dass das tatsächliche Einkommen von dem geschätzten Einkommen wie es in der vorläufigen Bewilligung angegeben ist abweicht, so sind Sie damit verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen.

Ich weise Sie darauf hin, dass Investitionen nur dann als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, wenn Sie diese mit Ihren persönlichen Ansprechpartner beim Jobcenter Kreis Gütersloh zuvor abgesprochen haben und Sie eine Zustimmung bekommen haben. Das Jobcenter prüft **bevor** Sie die Investition tätigen, ob diese notwendig und nicht ganz oder teilweise vermeidbar ist und ob die Investition nicht offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende entspricht. Sollten Sie eine Investition ohne die Zustimmung des Jobcenters tätigen, kann diese nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Zur Prüfung einer anstehenden Investition wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner der materiellen Hilfen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass gemäß § 3 VI Alg II-Verordnung das Einkommen aus Ihrer selbständigen Tätigkeit im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung geschätzt werden kann, wenn das tatsächliche Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachgewiesen wird.

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 V Alg II-Verordnung, für den Fall, dass aufgrund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist, in die Berechnung des Einkommens auch das Einkommen einbezogen werden kann, das Sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat.

Sollten Sie also einem saisonabhängigem Gewerbe nachgehen, so haben Sie die Überschüsse, die Sie innerhalb der Saison erzielt haben, auch in dem Zeitraum zu verwenden, in dem Sie aus dem Gewerbe weniger bzw. keine Einkünfte erzielen (Bsp.: Eisdielen).

Ich versichere, dass meine Angaben zutreffend sind und ich von den Belehrungen Kenntnis genommen habe

Ort/ Datum

Unterschrift Antragsteller